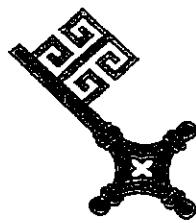




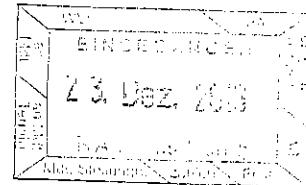
**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



BESCHLUSS

L 11 AS 953/16 B ER

S 35 AS 4217/16 ER Sozialgericht Hildesheim



In dem Beschwerdeverfahren

1.

2.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2:

Rechtsanwalt Denis König,
Groner Landstraße 27, 37081 Göttingen

gegen

Landkreis Göttingen Stabsstelle Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 19. Dezember 2016
in Celle durch die Richter - Vorsitzender - und sowie die Richterin
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 30. September 2016 (S 35 AS 4217/16 ER) geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für die Zeit vom **5. September 2016 bis 30. April 2017** (längstens jedoch bis zur Bestandskraft der diese Zeit betreffenden Bescheide) vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung in die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II Kosten der Unterkunft i.H.v. **monatlich 661,22 Euro** einzustellen und den Antragstellern entsprechende Leistungen unter Anrechnung der bereits bewilligten Leistungen zu gewähren.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren höhere Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die Antragsteller leben in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie wohnen in einer 79 qm großen Vier-Zimmer-Wohnung, für die sie eine Grundmiete i.H.v. 461,-- Euro und Nebenkosten inklusive Heizkosten i.H.v. 224,-- Euro entrichten müssen. Nachdem der Antragsteller zu 2. arbeitslos wurde und unmittelbar vor Beendigung des SGB III-Bezugs beantragten sie erstmals am 4. März 2016 Leistungen nach dem SGB II. Der Antragsgegner legte im Bewilligungsbescheid vom 22. März 2016 eine Bruttokaltmiete von **461,-- Euro**, Nebenkosten von **114,72 Euro** und Heizkosten i.H.v. **109,28 Euro** zugrunde und bewilligte für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2016 Leistungen nach dem SGB II. Ebenfalls mit Schreiben vom 22. März 2016 übersandte er wegen der Unangemessenheit der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 SGB II eine Senkungsaufforderung. Es würden **zunächst Unterkunftskosten i.H.v. 575,72 Euro** und Heizkosten i.H.v. 109,28 Euro monatlich berücksichtigt. Angemessen sei für einen Zwei-Personen-Haushalt in der Stadt Göttingen bei einer Wohnfläche von 60 qm ein Betrag für die Bruttokaltmiete von 402,-- Euro; **die tatsächlichen und bisher bewilligten Kosten überstiegen diesen Betrag um 173,72 Euro.** Nach dem Bundesheizkostenspiegel seien monatlich 83,-- Euro als angemessen anzuerkennen; die bisher **bewilligten und tatsächlichen Heizkosten überstiegen diesen Betrag um 26,28 Euro.** Anspruch auf die Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten bestehe solange es nicht möglich und zumutbar sei, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch für längstens 6 Monate. Die Senkung könne auch durch Unter Vermietung, Umzug, Reduzierung der Miete nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder auf andere Weise erfolgen. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bemühungen zur Senkung der Unterkunftskosten regelmäßig nachzuweisen und dies bis zum 29. Juli 2016 ggf. unter Verwendung des mitgesandten **Nachweisblatts für die Wohnungssuche** zu tun. Sollten die Bemühungen um die Senkung nicht nachgewiesen werden, werde geprüft, ob weiterhin die unangemessenen Unterkunfts- und Heizkosten gewährt werden könnten oder ob diese auf die angemessenen Kosten reduziert werden müssten.

Nachdem das noch bestehende Arbeitsverhältnis der Antragstellerin aufgrund der Arbeitserkündigung beendet wurde und sie Arbeitslosengeld (Alg) nach dem SGB III bezog, ergingen die Änderungsbescheide vom 4. April und 19. Mai 2016. Nach Kenntnis des Erhalts einer Steuererstattung für das Jahr 2015 am 16. Mai 2016 i.H.v. **Euro** ergingen die Ände-

rungsbescheide vom 9. Juni 2016 in Gestalt des teilabhelfenden Widerspruchsbescheids vom 8. November 2016.

Auf den Fortzahlungsantrag vom 26. Juli 2016 hin, in dem die Antragsteller angaben, die Mietbelastung sei unverändert, und in dem keine Angaben zu den Senkungsbemühungen oder zur Unzumutbarkeit des Umzugs gemacht wurden, erließ der Antragsgegner am 26. Juli 2016 einen Bewilligungsbescheid für die Zeit vom **1. September 2016 bis 31. August 2017**. Er berücksichtigte nun nur noch die von ihm für angemessen gehaltene Bruttokaltmiete i.H.v. 402,-- Euro und die von ihm für angemessen gehaltenen Heizkosten i.H.v. 83,-- Euro. Hiergegen legten die anwaltlich vertretenen Antragsteller am 5. August 2016 Widerspruch ein. Sie wandten sich gegen die Berücksichtigung der anteiligen Einkommenssteuerrückerstattung und der Urlaubsabgeltung sowie des Überstundenlohns. Außerdem wandten sie sich gegen die Absenkung der Leistungen für KdU und Heizung. Es sei davon auszugehen, dass sich der Antragsgegner auf das sog. A&K-Gutachten beziehe. Dieses werde den Anforderungen des Bundessozialgerichts (BSG) nicht gerecht. Sie bezogen sich auf Vorgänge im Kreistag der Stadt Göttingen, die Bewertung des A&K-Gutachtens betreffend sowie auf einen Beschluss des 7. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen zu dem Vorgänger-gutachten.

Am 5. September 2016 haben die Antragsteller bei dem Sozialgericht (SG) Hildesheim den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt mit dem Ziel, den Antragsgegner vorläufig bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 5. August 2016 zu verpflichten, KdU und Heizung in voller Höhe, hilfsweise nach der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags i.H.v. von 10 Prozent sowie Heizkosten i.H.v. monatlich 85,50 Euro zu übernehmen. Sie haben wiederum geltend gemacht, dass das von dem Antragsgegner zugrunde gelegte Gutachten zur Bestimmung der angemessenen Miethöhe rechtswidrig sei. Des Weiteren seien sie auf die höheren Leistungen angewiesen. Denn sie könnten aus den weiteren Einkünften (Krankengeld bzw. Alg I für die Antragstellerin) die Wohnkosten nicht decken. Eine Kostensenkung sei ihnen unmöglich. Die Suche nach einer günstigeren Wohnung habe keinen Erfolg gehabt. Dies dürfte dem Antragsgegner bekannt sein. Sollten überhaupt günstigere Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt in Göttingen verfügbar sein, würden diese Empfängern von SGB II-Leistungen erst gar nicht gezeigt. Hinzu komme, dass der Antragsteller gesundheitlich nicht in der Lage sei, umzuziehen. Sie legten ein Attest vom 8. August 2016 des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. vor. Danach befindet sich der Antragsteller in regelmäßiger hausärztlichen und zeitgleich in mehrfachen fachärztlichen sowie wiederholt stationären Behandlungen. Er leide an einem Komplex von schwerwiegenden internistischen und urologischen Erkrankungen, deren Behandlung noch andauere und deren Ausgang prognostisch noch offen sei. Aufgrund der Erkrankung mit ungewissem Verlauf ste-

he er unter erheblichem psychischen Stress mit entsprechender Symptomatik. Ein Umzug aus der jetzigen Wohnung seien ihm und der Familie zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zeit weder aus gesundheitlich-medizinischen Gründen noch aus psychischen Gründen zuzumuten und durchzuführen. Die Belastung auch mit diesem Thema führe - so der behandelnde Arzt - in der sensiblen Phase der Erkrankungen definitiv zu einer Verschlechterung und zum Zunichtemachen der bisher erreichten medizinischen Erfolge.

Zu den Heizkosten haben die Antragsteller vorgetragen, dass diese ebenfalls vom Antragsgegner in zu geringer Höhe berücksichtigt worden seien. Der Antragsgegner habe aus der bundesweiten Heizkostentabelle den Betrag für Wohnungen in einem Komplex über 1.000 qm zugrunde gelegt. Das Haus, in dem die Antragsteller wohnten, verfüge über zwei Eingänge, in jedem Eingang seien 4 Wohnungen von etwa 80 qm. Daraus ergebe sich eine Gesamtwohnläche von 640 qm, so dass ein Betrag von monatlich 85,50 Euro zu berücksichtigen sei.

Das SG hat darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des 7. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen (L 7 AS 389/14 B ER) bisher ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht sei. Es liege weder eine Mahnung noch eine Kündigung des Vermieters vor. Die Antragsteller haben demgegenüber auf die Rechtsprechung des 9. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 4. Juli 2016 - L 9 AS 310/16 B ER) verwiesen, wonach im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Angemessenheitsgrenze für KdU anhand der Werte der Tabelle in § 12 Abs 1 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags i.H.v. 10 Prozent bestimmt werde.

Das SG hat mit Beschluss vom 30. September 2016 den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und die Verpflichtung zur Gewährung höherer Leistungen abgelehnt. Es sei bereits kein Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Eine ernsthafte Mahnung des Vermieters bei gleichzeitiger konkreter Fristsetzung und Androhung einer Kündigung liege nicht vor. Allein das Vorliegen einer Unterdeckung reiche zur Annahme eines Anordnungsgrundes nicht aus. Auch der 11. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen gehe in seinem Beschluss vom 28. Januar 2015 - L 11 AS 261/14 B ER nach dem Verständnis der Kammer nicht davon aus, dass jegliche Unterdeckung für die Annahme eines Anordnungsgrundes genügen solle. Im Übrigen halte die Kammer die Rechtsprechung des 7. Senats derjenigen des 9. und 11. Senats für vorzugswürdig. Eine drohende Wohnungslosigkeit sei nicht nachvollziehbar, zumal weder ein Mahnschreiben noch ein Kündigungsschreiben vorgelegt worden sei und auch durch die Einkommenssteuerrückerstattung ein finanzielles Polster zumindest für einige Monate vorhanden sei.

Gegen diesen ihnen am 6. Oktober 2016 zugestellten Beschluss wenden sich die Antragsteller mit der am 31. Oktober 2016 eingelegten Beschwerde, mit der sie ihr Begehr auf Ge-

währung höherer KdUH unter Wiederholung und Vertiefung des erstinstanzlichen Vortrags weiterverfolgen. Eilbedürftigkeit sei gegeben. Das erstinstanzliche Gericht verkenne auch, dass hier besondere Gründe aufgrund der Erkrankung des Antragstellers vorlägen, die einen Umzug unmöglich machen. Ein finanzielles Polster aufgrund der Steuerrückerstattung bestehe gerade nicht, da der Antragsgegner diese als einmalige Einnahme angesehen und auf 6 Monate verteilt und angerechnet habe. Die Antragsteller legen diverse Arztbriefe über stationäre Behandlungen vor (im April 2016; intensivmedizinische Behandlung im August 2016; stationäre Behandlung im August und September 2016 wegen ausgeprägtem chronischen und Operation im Oktober 2016 während einer Reha von Oktober bis November 2016). Sie wiesen außerdem darauf hin, dass die Antragstellerin über mehrere Monate wegen Schulterbeschwerden arbeitsunfähig war und deshalb Krankengeld bezogen habe.

Der Antragsgegner legt im Einzelnen dar, warum seiner Auffassung nach das von ihm vorgelegte Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die KdU im Landkreis (LK) Göttingen, Endbericht Stand März 2013 schlüssig sei und dass die auf Nachfrage vorgelegten KdU-Richtwerte 2014, Indexfortschreibung des schlüssigen Konzepts 2012 mit Endbericht November 2014 ebenfalls zutreffend und anzuwenden seien. Er bezieht sich u.a. darauf, dass die von der Firma Analyse & Konzepte erstellten Konzepte in der Rechtsprechung durchgehend akzeptiert worden seien und verweist zu der vom erkennenden Senat in der Entscheidung vom 12. August 2014 (L 11 AS 647/14 B ER) geäußerten Kritik an der Bestimmung des Vergleichsraums und der Zusammenfassung der Stadt Göttingen mit dem Flecken Bovenden und der Gemeinde Rosdorf darauf, dass diese einen homogenen Lebensraum bilden und auch im regionalen Rahmenordnungsprogramm des LK Göttingen als Einheit aufgefasst werden. Er legt des Weiteren im Einzelnen dar, warum seiner Auffassung nach die Zusammenfassung zwingend sei und dass dies für die in der Stadt Göttingen lebenden Bedarfsgemeinschaften von Vorteil sei. Die Zuordnung nach der Wohngeldtabelle richte sich nach anderen Kriterien und könne keine prägende Bedeutung haben.

Der Antragsgegner hat den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. Juli 2016 in Gestalt eines Aufhebungsbescheids vom 19. Oktober 2016 (Aufhebung ab 1. November 2016, Bl. 138 VerwA) mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 2016 zurückgewiesen (Bl 124 ff. Gerichtsakten - GA). Ob hiergegen Klage erhoben wurde ist nicht mitgeteilt worden; die Klagefrist ist aber noch nicht abgelaufen (Zugang des Bescheides beim Prozessbevollmächtigten: 2. Dezember 2016, vgl. Bl. 134 GA).

Für die Zeit ab 1. November 2016 bis April 2017 hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 19. Oktober 2016 Leistungen vorläufig, mit Bescheid vom 5. Dezember 2016 - der mit einem weiteren Bescheid vom 5. Dezember 2016 teilweise wiederum aufgehoben wurde - Leistun-

gen endgültig bewilligt. In allen Bescheiden sind die KdUH mit 485,-- Euro berücksichtigt worden. Ob hiergegen bereits Widerspruch eingelegt wurde, ist nicht bekannt; die Widerspruchsfrist ist aber noch nicht abgelaufen.

Außer den Gerichtsakten haben die vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie je eine Kopie des schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die KdU im LK Göttingen, Endbericht Stand März 2013 und der KdU-Richtwerte 2014, Indexfortschreibung des schlüssigen Konzepts 2012, Endbericht November 2014 vorgelegen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist teilweise begründet. Die KdU sind aufgrund des Hilfsantrags in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, die Heizkosten in der begehrten Höhe.

Nach § 86b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist, insbesondere auch ein Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs 2 Satz 4 SGG).

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Beschränkung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die Kosten der Unterkunft und Heizung ist zulässig (vgl. zur Möglichkeit dieser prozessualen Beschränkung im Klageverfahren: BSG, Urteil vom 17. Februar 2016 - B 4 AS 12/15 R - Rn. 10 m.w.N.). Der Senat geht dabei aufgrund der ursprünglichen Bewilligungsdauer im angefochtenen Bescheid vom 26. Juli 2016 (September 2016 bis August 2017) und nach Erlass des Aufhebungsbescheids vom 19. Oktober 2016 sowie der Bewilligung vom selben Tag für die Zeit von November 2016 bis einschließlich April 2017 derzeit von einem streitigen Rechtsverhältnis für die Zeit von September 2016 bis April 2017 aus.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs 1 Satz 3 SGB II).

Der Senat hält auch nach Durchsicht der vom Antragsgegner nun vorgelegten Stellungnahme nebst Anlagen an seiner Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 12. August 2014 - L 11 AS 647/14 B ER) fest, dass im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen und möglichen summarischen Prüfung die in dem KdU-Konzept des Antragsgegners erfolgte Bestimmung des Vergleichsraums als ein Element des schlüssigen Konzepts nicht hinreichend nachvollziehbar belegt ist. Neben der Stadt Göttingen mit ca. 120.000 Einwohnern sind weiterhin die südlich angrenzende Gemeinde Rosdorf (mit der Ortschaft Rosdorf und 10 weiteren Ortschaften, ca. 12.000 Einwohner) sowie der nördlich angrenzende Flecken Bovenden (mit dem Kernort Bovenden und 7 weiteren Ortsteilen - ca. 13.000 Einwohner) vom Antragsgegner zusammengefasst worden. Der Senat hält daran fest, dass dies erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet. Diese sind im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen und möglichen summarischen Prüfung auch durch die nun vorgelegte Stellungnahme des Antragsgegners nicht ausgeräumt (zu den Bedenken vgl. im Einzelnen den Beschluss des erkennenden Senats vom 12. August 2014, Seiten 7 und 8). Der Senat sieht sich auch weiterhin im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in der Lage, die vorgelegten Unterlagen und Daten auf die Schlüssigkeit hin zu überprüfen. Dies muss einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Auch nach der seit 1. Januar 2016 geltenden Anlage zu § 1 Abs 3 Wohngeldverordnung (WoGV) sind die vom Antragsgegner als Vergleichsraum zusammengefassten Gemeinden unterschiedlichen Mietenstufen zugeordnet (Bovenden der Stufe II, Stadt Göttingen der Stufe IV und Rosdorf der Stufe III). Schon dies belegt, dass ein unterschiedliches Mietpreisniveau in diesen drei Orten besteht und dies legt den Schluss nahe, dass eine Zusammenfassung dieser drei Gemeinden nicht zulässig sein dürfte. Die Einbeziehung der günstigeren Mietpreise in Bovenden bzw. Rosdorf führt zu einer zu niedrigen und damit unzutreffenden Mietobergrenze für die Stadt Göttingen.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Einzelfall zu bedenken, dass nach den vorgelegten medizinischen Unterlagen jedenfalls in der Zeit seit 3. August 2016 erhebliche gesundheitliche Probleme des Antragstellers mit dem Erfordernis mehrfacher stationärer Behandlungen be-

standen, die in Verbindung mit den Beeinträchtigungen der Antragstellerin und der durch die unsichere Prognose bestehenden psychischen Belastungen - auf die der behandelnde Hausarzt zumindest summarisch hinweist - derzeit eine Wohnungssuche und die mit einem Umzug verbundenen Belastungen unzumutbar erscheinen.

Zwar hat der Antragsgegner hier ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet und erst nach Ablauf der Frist die Kostensenkung vorgenommen. Die oben dargestellten Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, die Kostensenkung bereits ab September 2016 durchzuführen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist vorliegend auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, ohne dass Mahnungen oder die Androhung einer Kündigung bzw Räumungsklage des nicht erkennbar zu den Antragstellern in einem besonderen Näheverhältnis stehenden Vermieters vorgelegt wurden (vgl. im Einzelnen: Beschluss des Senats vom 28. Januar 2015 - L 11 AS 263/14 B, NdsRPfl. 2015, 183; Breithaupt 2015, 801). Die Deckungslücke zwischen den tatsächlichen Aufwendungen für die Miete und den vom Antragsgegner gewährten Mitteln beträgt monatlich 200,-- Euro. Es ist nicht erkennbar, dass nennenswertes Schonvermögen existiert. Aus der einmaligen Einnahme Steuerrückerstattung konnten die Antragsteller wegen der Anrechnung durch den Antragsgegner nicht - wie vom SG angenommen - Rücklagen bilden. Daher geht der Senat von Eilbedürftigkeit aus.

Die Bruttokaltmiete liegt mit 575,72 Euro innerhalb des Betrags des § 12 Abs. 1 WoGG - sog. Wohngeldtabelle - plus 10 Prozent (578,60 Euro), so dass sie vollständig zu übernehmen ist. Die angenommenen Heizkosten - und hier sind die Antragsteller der Aufteilung des Antragsgegners nicht entgegengetreten, so dass diese übernommen wird - liegen mit 109,28 Euro monatlich über dem nach dem bundesweiten Heizspiegel zu bestimmenden Angemessheitskosten. Bei der Bestimmung der Angemessheitskosten darf nur die angemessene Wohnfläche von 60 qm berücksichtigt werden. Dies ergibt dann unter Berücksichtigung des mittlerweile veröffentlichten Heizspiegels für Deutschland 2016 für Gebäude der Baujahre bis 1977 bei der Beheizung mit Erdgas für Gebäude mit einer Wohnfläche von über 1.000 qm einen Betrag von 18,-- Euro je Quadratmeter und Jahr. Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann nicht auf eine geringere Gebäudefläche abgestellt werden; aus der in den Akten enthaltenen Abrechnung der Nebenkosten ergibt sich eine Gebäudegröße von über 1.000 qm. Die Antragsteller haben den Betrag der geforderten Heizkosten auf 85,50 Euro begrenzt, so dass diese hier im einstweiligen Rechtsschutzwege vorläufig zuzusprechen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Begläubigt
Celle, 20.12.2016

Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



